

DJG

informiert:



WAHLEN ZU DEN SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNGEN 2022 WICHTIGE INFORMATIONEN

DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

> SBV WAHL 2022

Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen

Die Schwerbehindertenvertretung

Seit nunmehr 101 Jahren bereichert das Ehrenamt der Schwerbehindertenvertretung (SBV) die Arbeitswelt. Die Arbeit hat sich seitdem verändert, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung hat sich verändert – und auch das Ehrenamt wandelte sich. Die Rolle, die Vertrauenspersonen heute spielen, ist größer geworden.

1974 wurde das „Schwerbeschädigtengesetz“ durch das „Schwerbehindertengesetz“ ersetzt. Die Zahl der Aufgaben der SBV stiegen mit den Jahren immer weiter an – die Position sollte aufgewertet werden. Seit 1986 heißt das Amt Schwerbehindertenvertretung.

Seit 2001 sind die Belange der Behinderten im Sozialgesetzbuch IX geregelt, das seither ständig weiterentwickelt wurde. Auch die Beteiligungsrechte der SBV bei der Besetzung freier Stellen werden weiter ausgeweitet: Die Arbeitgeber müssen nun die SBV bereits im Bewerbungsverfahren von Menschen mit Schwerbehinderung und bei der Prüfung, ob Menschen mit Schwerbehinderung im Betrieb / in der Dienststelle beschäftigt werden können, beteiligen. Zudem hat die Personalabteilung bei sich andeutenden Konflikten eines Beschäftigten mit Schwerbehinderung die SBV einzuschalten. Gleichzeitig achtet seit 2004 die SBV darauf, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) nachkommt.

Aufgaben Heute

Die SBV hat darüber zu wachen, dass Arbeitgeber ihren gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 178 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erfüllen.

- Teilnahmerecht an der Personalratssitzung: Themen der Menschen mit Behinderung können als Tagesordnungspunkte angemeldet werden
- Teilnahmerecht an allen Ausschüssen (Kantinen, Arbeitsschutz, Gesundheit)
- Teilnahmerecht am Vierteljahresgespräch des Personalrats mit der Behördenleitung

- Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen
- Teilnahmerecht bei BEM-Gesprächen
- Teilnahme an Gremiensitzungen
- Recht auf Schulungen
- Recht auf Versammlung der Menschen mit Behinderungen
- Recht auf Verhandlung zu einer Inklusionsvereinbarung

Im Oktober und November 2022 finden die Neuwahlen zu den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen statt.

Die Bezirksschwerbehindertenvertretungen werden im Dezember 2022 und Januar 2023 gewählt. Die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretungen findet im Februar oder März 2023 statt.

Wahlberechtigt zur Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung (SBV) sind alle am Wahltag beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen.

Wählbar ist, wer ...

- nicht nur vorübergehend in der Dienststelle tätig ist,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- am Wahltag seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehört und
- dem Personal-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat angehören kann.

Dies bedeutet, dass auch nicht schwerbehinderte Menschen zur Schwerbehindertenvertretung gewählt werden können.

Es gibt nun drei Wahlverfahren:

- a) Vereinfachtes Wahlverfahren
- b) Vereinfachtes Wahlverfahren in Videokonferenz
- c) Förmliches Wahlverfahren

Zu allen Wahlverfahren können weitere Informationen, insbesondere Wahlformulare, zur Verfügung gestellt werden.

*Günter Uhlworm
Stellvertretender Landesvorsitzender DJG NRW
Bereich Menschen mit Behinderung*